

Bundesrat

zu Drucksache **278/07**

07.05.07

Wi - A - Fz - R - U

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels

Es wird gebeten, in der Drucksache 278/07 die erste Seite des Gesetzentwurfs durch die beiliegende Seite zu ersetzen.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energiever-
sorgung und des Lebensmittelhandels**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I 358), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Energiewirtschaft“

b) In der Angabe zu § 34a werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:
„78a Elektronische Dokumentenübermittlung“

2. § 20 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Einstandspreis oder

2. andere Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis

anbietet, es sei denn, dies ist jeweils sachlich gerechtfertigt. Das Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis ist sachlich gerechtfertigt, wenn es geeignet ist, den Verderb oder die drohende Unverkäuflichkeit der Waren beim Händler durch rechtzeitigen Verkauf zu verhindern sowie in vergleichbar schwerwiegenden Fällen. Werden Lebensmittel an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben abgegeben, liegt keine unbillige Behinderung vor.“

3. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „angewendet“ durch das Wort „angewandt“ ersetzt.